

INFORMATIONEN AUS DEM TREUHANDBEREICH FÜR KUNDEN, PARTNER UND INTERESSIERTE



Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Kundinnen und Kunden,

im September 2015

Die Welt der Zahlen unterliegt einer ständigen Entwicklung. Änderungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung, des Steuerrechts und der Sozialversicherungen haben direkten Einfluss auf die zahlreichen Wirtschaftsteilnehmer. Gerne öffnen wir für Sie mit einem regelmässig wiederkehrenden Newsletter die Türe zur Welt des Rechts, der Versicherungen und Finanzen und bieten Ihnen damit Einblicke in Themen, welche auch für Sie und Ihr Unternehmen von Bedeutung sein können.

Diese Ausgabe widmen wir dem neuen Rechnungslegungsrecht, welches per 1.1.2013 in Kraft getreten und spätestens ab dem Geschäftsjahr 2015 auf alle Einzelabschlüsse anzuwenden ist.

Wir wünschen eine informative Lektüre und stehen Ihnen selbstverständlich immer gerne persönlich zur Beantwortung aktueller Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Ihr TAMON-Team

INHALT

FOKUS

> Das neue Rechnungslegungsrecht

STEUERPRAXIS

> Vorbereitungen für die
jährliche Steuerdeklaration

KONTAKT

FOKUS

DAS NEUE RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

Nach einer rund 20-jährigen Entstehungsgeschichte trat das neue Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht nach Ablauf der Referendumsfrist im April 2012 per 1.1.2013 in Kraft. Der Gesetzgeber bestimmte eine Übergangsfrist, in welcher sowohl das neue als auch das alte Recht angewendet werden können, bis am 31.12.2014. Danach ist das neue Recht für alle Einzelabschlüsse verbindlich.

Ziele des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat den Versuch unternommen, von der bisher geltenden rechtsformabhängigen Buchführung und Rechnungslegung zu einer verlässlicheren Ermittlung und Darstellung der wirtschaftlichen Lage unter Wahrung der Steuerneutralität zu finden. Als Folge wurde die Regeldichte für buchführungspflichtige Unternehmen in

der Tendenz erhöht, um die Aussagekraft zu steigern. Dem Gesetzgeber war dabei jedoch bewusst, dass der Mehraufwand insbesondere für Kleinunternehmen eine grosse Hürde darstellt und versuchte, den Bedürfnissen von Mikrounternehmen mit administrativen Entlastungen zu entsprechen.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Nach dem neuen Rechnungslegungsrecht (nRLG) knüpft die Buchführungspflicht nicht mehr wie bisher an der formellen Pflicht zum Eintrag im Handelsregister an (ab Fr. 100'000 Umsatz zwingend), sondern wird bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch Überschreiten des wirtschaftlichen Grenzwerts von Fr. 500'000 Umsatz ausgelöst. Bei einem Umsatz von weniger als Fr. 500'000

Grössenkriterien	Gesellschaftsformen			Revisionsart
	Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Vereine / Stiftungen	Juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaft)	
Börsennotierte Gesellschaften; Genossenschaften mit 2'000 Genossenschaf tern; Stiftungen, die von Gesetz wegen eine ordentliche Revision durchführen müssen		Pflicht zur Buchführung (Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung) Art. 957 ff nOR		Ordentliche Revision
		Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (z.B. IFRS, US GAAP, Swiss GAP FER)		
Umsatzerlös > CHF 40 Mio.; Bilanzsumme > CHF 20 Mio.; 250 Vollzeitstellen (zwei von drei Kriterien erfüllt in zwei aufeinander folgenden Jahren)	Pflicht zur Buchführung (Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung) Art. 957 ff nOR	Pflicht zur Buchführung (Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung) Art. 957 ff nOR	Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang Art. 959 ff nOR plus zusätzliche Anhangangaben, Geldflussrechnung und Lagebericht Art. 961 nOR	Eingeschränkte Revision
	Bilanz und Erfolgsrechnung (ohne Anhang) Art. 959c Abs. 3 nOR			
Umsatzerlös > CHF 500'000			Pflicht zur Buchführung (Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung) Art. 957 ff nOR	Eingeschränkte Revision
			Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang Art. 959 ff nOR	
Umsatzerlös + Finanzerträge > = CHF 100'000	Ein- und Ausgabenrechnung sowie Vermögenslage (mit zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen) Art. 957 nOR			Eingeschränkte Revision
		Ein- und Ausgabenrechnung (ohne zeitliche und sachliche Abgrenzungen) Art. 958 Abs. 2 nOR		

Abbildung 1: Das neue Rechnungslegungsrecht (Konzept in Anlehnung an BDO).

muss das Unternehmen nach Art. 957 Abs. 2 OR lediglich über die Ausgaben, Einnahmen und die Vermögenslage Buch führen. Was auf den ersten Blick für Kleinunternehmen nach einer Entlastung klingt und seitens des Gesetzgebers auch so gewollt war, stellt sich in der Praxis jedoch als Objekt mit Ecken und Kanten dar: Bei genauerer Betrachtung des Gesetzes wird nämlich klar, dass auch bei der sogenannten „Milchbüchleinrechnung“ die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (GoB) eingehalten werden müssen. Unter dem Regime der GoB sind die Geschäftsfälle systematisch zu erfassen, der Belegnachweis muss vorhanden sein und die Vollständigkeit und Nachprüfbarkeit der Aufstellung muss jederzeit gewährleistet werden können. Ferner besteht auch bei der „Milchbüchleinrechnung“ die Pflicht zur Bildung zeitlicher und sachlicher Abgrenzungen.

Aus praktischer Sicht stellt sich die Frage, ob unter Wahrung der Integrität mit Bezug auf den Zeitaufwand durch die sogenannte Erleichterung im Sinne der „Milchbüchleinrechnung“ tatsächlich eine Ersparnis erreicht würde, wenn diese Kriterien qualitativ hochwertig erfüllt werden wollten.

Ist ein Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig, rückt die Anforderung der Prüfspur im Sinne der MWST-Praxis-Info 06 (Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung) ins Blickfeld des kritischen Betrachters.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung muss pro Konto der flüssigen Mittel des Unternehmens anhand eines Kassa-, Post- oder Bankbuchs oder einer gleichwertigen Aufstellung erstellt werden und die Buchungsbelege werden i.d.R. mit internen Kontierungshinweisen (Konto, MWST-Steuercode, ggf. Privatbezüge oder -einlagen usw.) ergänzt. Die Echtheit und Unverfälschbarkeit im Sinne von Art. 3 GeBüV (Geschäftsbücherverordnung) muss dabei gewährleistet sein. Für die Belange der MWST muss neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zusätzlich auch noch eine Zusammenfassung aller Einnahmen (Unterteilung in steuerbare, steuerbefreite, von der Steuer ausgenommene Umsätze, Verkäufe von Betriebsmitteln und Nicht-Entgelte usw.) und Ausgaben (z.B. alle Zahlungen für den Waren- und Materialaufwand,

Personalaufwand und sonstiger Betriebsaufwand sowie Privatanteile) pro Geschäftsjahr erstellt werden.

Zur Umsetzung dieser Kriterien wäre eine auf Excel basierende Lösung denkbar. Wir sind jedoch der festen Überzeugung, dass die Umsetzung im Sinne des Gesetzes zeitaufwändig sein würde und nicht die beabsichtigte Erleichterung für Mikrounternehmen mit sich bringen würde. Fachleute sind sich zudem weitgehend einig, dass sich die „Milchbüchleinrechnung“ aus vorgenannten Gründen langfristig nicht durchsetzen wird.

Wir empfehlen unseren Kunden von der Anwendung der „Milchbüchleinrechnung“ abzusehen und die ordentliche Buchhaltung beizubehalten. Hierzu sei erwähnt, dass der willige Unternehmer, der das Recht auf die Führung seiner Geschäftszahlen nach der „Milchbüchleinrechnung“ hätte und freiwillig eine ordentliche Buchhaltung führt, damit bestraft wird, dass er zur Gesetzeskonformität den vollen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muss und das ganze Regelwerk umzusetzen hat.

Juristische Personen

Während Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Möglichkeit zur „Milchbüchleinrechnung“ gegeben wird, haben juristische Personen immer eine ordentliche Buchhaltung zu erstellen.

Im Unterschied zum alten Recht fällt der erhöhte Detaillierungsgrad bei der Darstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung auf. So besteht neu eine Pflicht zum Ausweis von nicht fakturierten Leistungen (angefangene Arbeiten) auf der Aktivseite der Bilanz; dies macht es für Unternehmen mit Leistungen, die am Bilanzstichtag noch nicht abgerechnet wurden, erforderlich, in irgendeiner Form eine Kalkulation oder Betriebsbuchhaltung zu führen, aus welcher die Werte abgelesen werden können. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten; die Bilanzierung zu anteiligen Verkaufspreisen ist im nRLR ebenfalls nicht vorgesehen. Bereits früher entsprach es der Praxis nach der Percentage-of-Completion Methode (PoC) zu bilanzieren. Nach heutigem Recht ist dies nun nach Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR offiziell möglich, sofern die Bewertungsgrundsätze offengelegt werden.

Dafür entfällt unter der neuen Legaldefinition von Aktiven (Vermögenswerte, über welche aufgrund vergangener Er-

eignisse verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und der Wert verlässlich geschätzt werden kann) die Aktivierungsmöglichkeit von Gründungs-, Kapital- und Organisationskosten. Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs können zu aktuellen Werten ausgewiesen werden und die Veränderung ist über die Erfolgsrechnung zu verbuchen. Um Schwankungen im Kursverlauf abzufangen, kann gemäss Art. 960b Abs. 2 OR eine Schwankungsreserve zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Damit können Kursveränderungen erfolgs- und steuerneutral verbucht werden.

Auf der Passivseite wird neu der Ausweis von verzinlichen Verbindlichkeiten zwingend vorgeschrieben. Zudem ist eine Untergliederung in kurz- und langfristige Verbindlichkeiten vorgesehen. Dies ist sinnvoll, da dies die Auswertung der Bilanz – insbesondere die Kennzahlenberechnung – bedeutend erleichtert. Zudem wird damit der Aussagegehalt deutlich erhöht.

Das Eigenkapital sieht neben dem Gesellschaftskapital die Konten „gesetzliche Kapitalreserven“ und „gesetzliche Gewinnreserven“ vor. In erstere fließen einbezahlte Beträ-

ge (z.B. Agio), welche zwingend über die Kapitalreserven verbucht werden müssen, damit sie steuerneutral wieder ausgeschüttet werden können (Massgeblichkeitsprinzip in Verbindung mit dem Kapitaleinlageprinzip, welches auch unter dem Regime des nRLG gilt). Neu werden eigene Kapitalanteile als Minusposition zum Gesellschaftskapital ausgewiesen, was sinnvoll erscheint, um den wirtschaftlich korrekten Sachverhalt abzubilden – als willkommener Nebeneffekt verkürzt sich die Bemessungsgrundlage für die Kapitalsteuer; leider sinkt damit auch die Schwelle für das verdeckte Eigenkapital.

Wesentlich umfangreicher fällt der Anhang beim nRGL aus. So müssen neu zahlreiche Daten der Bilanz und Erfolgsrechnung kommentiert, ergänzt, vertieft, aufgeschlüsselt und erklärt werden. Die angewandten Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze sind offen zu legen. Komplett neu taucht die Deklaration der durchschnittlichen Anzahl Vollzeitstellen im Anhang auf. Ferner sind die wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zu identifizieren und offenzulegen.

«Wir bereiten für unsere Kunden einen Fragekatalog vor, welchen wir im Rahmen der Abschlussarbeiten besprechen und in den Jahresbericht einfliessen lassen werden.»

Die am 31.12.2008 erstmals anzuwendende Risikoeinschätzung erwies sich als Alibiübung und wurde dementsprechend stillschweigend aus dem neuen Gesetz entfernt. Eingang findet dieser Aspekt lediglich noch in den Lagebericht für grosse Unternehmen (Definition von grossen Unternehmen folgt weiter unten).

Auch die Bewertungsmethodik hat sich im Licht des nRLG teilweise verändert. Für die Erstbewertung ist grundsätzlich das Kostenwertprinzip anzuwenden. Das nRLG sieht dabei Einzelbewertung vor (bisher: Methodenwahlrecht) und lässt Gruppenbewertung nur in Ausnahmefällen zu. Dies führt zu einer genaueren Aussage, wenngleich der Aufwand zur Evaluation der jeweiligen Werte massiv zunehmen dürfte. Nach wie vor gelten sowohl das Vorsichts- als auch Impairmentprinzip. Bei der Folgebewertung wird grundsätzlich auf das Höchstbewertungsprinzip abgestellt; eine Ausnahme dazu stellen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt dar – solche Positionen können zu aktuellen Werten



Abbildung 2: Vom Sprung ins kalte Wasser wird abgeraten (Quelle: swissmilk.ch).

in der Bilanz berücksichtigt werden. Im Moment unklar und seitens öffentlicher Stellen unkommentiert blieb die Frage, was ein beobachtbarer Marktpreis in einem aktiven Markt ist; die Praxis wird uns lehren, was genau darunter zu verstehen ist.

Ebenfalls erwähnenswert mag das Periodizitätsprinzip sein, unter welchem Aufwände und Erträge zeitlich und sachlich abgegrenzt werden müssen (Art. 958b Abs. 1 OR). Während die zeitlichen Abgrenzungen auch bisher gut bekannt waren, wird im nRLG mehr Wert auf die sachliche Abgrenzung gelegt. Dabei sollen Erträge und damit zusammenhängende Aufwände in derselben Periode verbucht werden, sodass ein verlässlicher Gewinnausweis entsteht. Da sich unter dem Massgeblichkeitsprinzip die Steuerverwaltungen am handelsrechtlichen Abschluss orientieren, erwarten wir in diesem Zusammenhang in Zukunft vermehrt genauere Überprüfungen und Nachweiseinforderungen seitens der Steuerverwaltungen.

Das nRLG kennt den Begriff der „grossen Unternehmen“: Darunter fallen juristische Personen mit einem Umsatz von mehr als CHF 40 Mio., einer Bilanzsumme von über CHF 20 Mio. und mehr als 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Für diese Unternehmen gelten zusätzliche Kriterien. So werden in Anlehnung an Swiss GAAP FER und andere Rechnungslegungsstandards eine Geldflussrechnung und ein Eigenkapitalnachweis gefordert. Damit findet die Geldflussrechnung nun endlich Eingang in den Gesetzeswortlaut, ergänzt sie die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Anhang mit relativ geringem Mehraufwand doch wesentlich und liefert auch für die Geschäftsleitung wertvolle (unverzichtbare) Informationen. Wir begrüssen diese Entwicklung sehr und empfehlen unter Umständen die Geldflussrechnung bereits vor Erreichen der vom Gesetz genannten Grenzwerte zu erstellen.

Unter dem Begriff „im Westen nichts Neues“ kann das Thema „stille Reserven“ abgehandelt werden. Der Versuch die Bildung stiller Reserven gesetzlich zu verbieten und einen weiteren Schritt Richtung „True and Fair View“ zu machen, scheiterte bereits frühzeitig. Handelsrechtlich können also auch weiterhin stille (Willkür-)Reserven gebildet und damit in einer gewissen Bandbreite Steuerplanung praktiziert werden. Diesem Phänomen wird erst dann Einhalt geboten, wenn sich ein Unternehmen Swiss GAAP FER

oder einem anderen anerkannten Rechnungslegungsstandard unterstellen muss, was vorerst jedoch nur für börsenkotierte Unternehmen gilt.

Fazit

Die neuen Bestimmungen betreffen nicht nur KMU und grössere Unternehmen, sondern auch Mikrounternehmen. Die Umsetzung der „Milchbüchleinrechnung“ bedeutet einen Spagat zwischen Handelsrecht und Steuerrecht und bedarf einiger akrobatischer Übungen, um Gesetzeskonformität zu erlangen.

Generell wurde die Informationsmenge ausgedehnt, was den Steuerämtern zuträglich ist; im Allgemeinen wurde das Ziel der steuerneutralen Änderung des Rechnungslegungsrechts recht gut umgesetzt.

Obwohl eine „Fair Presentation“ noch nicht erreicht wurde, wird die Aussagekraft nach nRLG erhöht. Es bedarf einiger – zum Teil wesentlicher – Änderungen und Ergänzungen in der gegenwärtigen Buchführung (Kontenrahmen, Verbuchungsmethoden, Bewertung), um auch in Zukunft Gesetzeskonformität zu bewahren.

Der Gesetzeswortlaut ist allgemein verfasst und lässt einen mehr oder weniger grossen Interpretationsspielraum zu. Detailfragen sind noch zu klären; gegenwärtig halten sich offizielle Stellen zu verschiedenen Themen bedeckt und Informationen zu Schlüsselthemen werden mit deutlich



Abbildung 3: Auch in der Zahlenwelt gibt es akrobatische Übungen (Quelle: swissmilk.ch).

erkennbarer Zurückhaltung bearbeitet. Es ist erkennbar, dass auch die öffentlichen Stellen zuerst Erfahrung mit dem neuen Gesetz sammeln und weitere Analysen und Meinung aus Fachgremien abwarten wollen. Die Beurteilung spezifischer Schlüsselfragen durch Steuerverwaltungen und Bundesgerichtsentscheide werden die Anwendung des nRLG weiter spezifizieren und zeigen, wie die Gesetzestexte zu interpretieren sind.

Wir werden mit unseren Kunden individuell prüfen, ab wann neues Recht angewendet werden soll und welche

konkreten Änderungen im Einzelfall vorgenommen werden müssen. Grundsätzlich raten wir von einem übereilten Sprung ins kalte Wasser ab und empfehlen die Übergangsfrist vollständig auszureizen. Gerade im kommenden Jahr dürften Diskussionen in Fachkreisen und mit Erscheinen des neuen HWP zu weitere Erkenntnissen zu spezifischen Fragen führen.

Sollten vorgängig Fragen auftauchen, stehen wir unseren Kunden natürliche jederzeit gerne zur Verfügung. ■

STEUERPRAXIS

VORBEREITUNGEN FÜR DIE JÄHRLICHE STEUERDEKLARATION

Die Tage werden kürzer, die Temperaturen kühler – das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und damit ist der Zeitpunkt gekommen, um einige Gedanken an die Steuerplanung zu verlieren. Untenstehend stellen wir Ihnen gerne eine (nicht abschliessende) Liste mit einigen wichtigen Punkten zur Verfügung, welche sie auf dem Planungsprozess begleiten können.

Lückenfreie Belegführung

Wer steuerliche Abzüge geltend machen möchte, muss die Ausgaben belegen können. Gewissenhaftigkeit lohnt sich hier. Macht der Steuerpflichtige Abzüge ohne einen Belegnachweis geltend, besteht die Gefahr der Wiederaufrechnung durch die Steuerverwaltung. Wir empfehlen unseren Kunden, die Belege frühzeitig zu separieren und nötigenfalls noch zu beschaffen, so dass sie bei der Deklaration zur Verfügung stehen.

Säule 3a

Einzahlungen in die Säule 3a können bei der jährlichen Steuerdeklaration bis zu einem festgelegten Maximalbetrag vom Einkommen abgezogen werden. Der Bundesrat hat fürs Jahr 2014 folgende Grenzbeträge festgelegt:

- Angestellte und Selbständige, die einer Pensionskasse angeschlossen sind: **Fr. 6'739.00**
- AHV-pflichtige, ohne Anschluss an eine Pensionskasse: **20% des Nettoeinkommens (maximal Fr. 33'696.00)**

Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit immer nur für die laufende Steuerperiode gegeben ist. Verpasste oder vergessene Einzahlungen können somit nicht nachgeholt werden.

Wir empfehlen, die Einzahlungen bis spätestens Mitte Dezember vorzunehmen, so dass dem Vorsorgeanbieter genügend Zeit für die Verbuchung bis zum Jahresende bleibt.

Abzüge geltend machen

Scheuen Sie sich nicht und machen Sie Abzüge geltend; die Steuerlandschaft der Schweiz bietet hier so einiges: Zweitverdienerabzug, Spendenabzug, Versicherungsabzug und Abzüge für bescheidene Einkünfte sind nur einige Beispiele für Möglichkeiten, die Steuerrechnung tief zu halten.

Einkäufe in die Pensionskasse können lohnend sein

Der Einkauf in die Pensionskasse ist steuerlich vom Einkommen absetzbar. Die Höhe des zulässigen Einkaufs ist von der individuellen Deckungslücke abhängig und kann bei der Pensionskasse erfragt werden.

Steuern sparen durch cleveres Schenken

Schenkungen an Schwiegersöhne (und Schwiegertöchter) gelten als Schenkungen an Nichtverwandte. Sie unterliegen deshalb in den meisten Kantonen relativ hohen Schenkungssteuern. Diese lassen sich vermeiden, indem in einem ersten Schritt nicht der Schwiegersohn, sondern die Tochter beschenkt wird. Die Tochter kann anschliessend in ei-

nem zweiten Schritt ihren Ehemann beschenken. Zivilrechtlich liegen dann zwei Schenkungen vor, die steuerlich privilegiert sind: Denn Schenkungen an Ehegatten und Kinder sind steuerfrei oder unterliegen einem günstigen Tarif. Achtung: Liegen die beiden Schenkungen zeitlich sehr nahe beieinander, könnte die kantonale Steuerverwaltung eine Steuerumgehung annehmen.

Unsere Unterstützung

Sollten Sie Ihre Steuererklärung nicht selber ausfüllen wollen, beraten wir Sie auch gerne individuell und zeigen Ihnen gerne Optimierungspotentiale auf. ■

KONTAKT

Tamon Treuhand AG

Sinslerstrasse 61
6330 Cham
T: +41 41 240 80 90
E: info@tamon.ch

Toby Bauert

Partner
T: +41 41 240 80 90
M: +41 79 329 61 96
E: bauert@tamon.ch

Andreas Oberhänsli

Partner
T: +41 41 240 80 90
M: +41 79 398 80 16
E: oberhaensli@tamon.ch

www.tamon.ch

Obwohl die Tamon Treuhand AG alle ihre Sorgfalt darauf verwendet hat, dass die Informationen auf diesem Dokument zu dem Zeitpunkt, in welchem die Informationen zur Verfügung gestellt wurden, korrekt sind, kann die Tamon Treuhand AG weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Garantie (einschliesslich Haftung gegenüber Dritten) hinsichtlich Korrektheit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit geben. Die Tamon Treuhand AG kann auch keine Zusicherung dafür geben, dass die Informationen nicht durch technische Störungen (Übermittlungsfehler, technische Mängel etc.) verfälscht wurden oder verfälscht werden können. Die Tamon Treuhand AG übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt dieser Publikation und haftet nicht für irgendwelche Verluste sowie direkte, indirekte oder zufällige Schäden, welche aufgrund von in dieser Publikation enthaltenen Informationen entstehen. Änderungen bleiben vorbehalten.